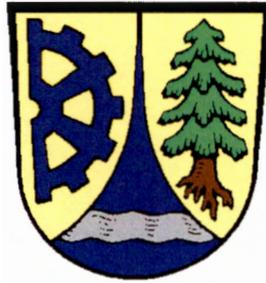


# Markt Teisnach



## Satzung

### **zur Änderung der Friedhofsatzung des Marktes Teisnach vom 17.02.2014**

Vom:	28.09.2017
Beschluss des Marktgemeinderats vom:	28.09.2017
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	26.10.2017
Inkrafttreten:	27.10.2017

Der Markt Teisnach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und auf Grund von Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246), folgende Satzung:

## **Satzung**

zur Änderung der Friedhofssatzung des Marktes Teisnach  
vom 17.02.2014:

### **§ 1**

Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

#### **§ 18a Verbote von Grabsteinen oder Grabmälern aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

„Grabsteine oder Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

### **§ 2**

Nach § 16 Absatz 2 b wird eingefügt:

„c) Jedem Antrag auf Errichtung eines Grabsteins oder einer Steineinfassung ist nach § 18a Friedhofssatzung i.V.m. Art. 9a Abs. 2 Satz 1 BestG in der jeweils geltenden Fassung ein Nachweis über die Produktionsbedingungen beizufügen. Beruft sich der Antragsteller auf Unzumutbarkeit, so hat er diese zu begründen und nach Art. 9a Abs. 2 Satz 2 BestG seine Zusicherungs- und Darlegungspflichten zu erfüllen.“

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisnach, den 28.09.2017



Röhl  
1. Bürgermeisterin

